



ÖFFENTLICHE URKUNDE

errichtet von
Notarin M^{Law} Natascha Schärz,
Urkundsperson des Kantons Aargau, mit Büro in Endingen

PARZELLIERUNG UND VEREINIGUNG MIT HANDÄNDERUNG

I. VERTRAGSPARTEIEN

1. Alleineigentümer von LIG Lengnau/591 und Verkäufer

Herr Peter Laube, geb. 07.02.1965, verheiratet, von Lengnau AG, in 5426 Lengnau AG, Birkenweg 24.

2. Alleineigentümerin von LIG Lengnau/628 und Käuferin

Einwohnergemeinde Lengnau, mit Sitz in Lengnau AG, Adresse: 5426 Lengnau AG, Zürichstrasse 34, gemäss gemäss § 36 Abs. 2 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindengesetz) rechtsgültig handelnd durch den Gemeinderat Lengnau und dieser wiederum durch den Gemeindeammann, Herr Viktor Josef Jetzer, von Lengnau AG, in Lengnau AG, zeichnungsberechtigt zusammen mit dem Gemeindeschreiber, Herrn Anselm Beat Rohner, von Lengnau AG, in Lengnau AG.



(Handwritten signatures in blue ink)

II. GRUNDSTÜCKBESCHRIEBE

1. Liegenschaft (LIG) Lengnau/591

Grundstückbeschreibung

Gemeinde	Lengnau (AG) (BFS-Nr. 4312)	
Grundbuch-Typ	Eidgenössisch	
Grundstück-Nr	591	
Form der Führung	Eidgenössisch	
E-GRID	CH628573661558	
Fläche	1'281 m ² ,	
Mutation		
Plan-Nr.	44	
Lagebezeichnung	Ober Lengnau	
Bodenbedeckung	Gebäude, 369 m ² Übrige befestigte Fläche, 211 m ² Gartenanlage, 701 m ²	
Gebäude / Bauten	Garage, Versicherungs Nr.: 55, 44 m ² Wohn- und Geschäftshaus, Versicherungs Nr.: 115, 191 m ² Mehrfamilienhaus, Versicherungs Nr.: 116, 134 m ²	Zürichstrasse 24, 5426 Lengnau AG Zürichstrasse 26, 5426 Lengnau AG
Bemerkungen Grundbuch	Alt LB und alt GB 320, C-Beleg 641	
Dominierte Grundstücke	Keine	

Anmerkungen

01.01.1950	Zugehör lt. Beleg ID.011-2012/010263
011-43	EREID: CH5376000000002625974

Dienstbarkeiten

05.04.1961	(R) Fahrwegrecht ID.011-1955/090680
011-C641	EREID: CH5376000000102416771 z.L. LIG Lengnau (AG)/628
14.04.1962	(L) Durchleitungs- und Anschlussrecht für Wasser-, Kanalisati-
011-423	ons- und Kabelleitungen ID.011-1955/090675 EREID: CH5376000000102416569 z.G. LIG Lengnau (AG)/1032
19.11.1969	(R) Fahrwegrecht ID.011-1955/090671
011-1735	EREID: CH5376000000102416165 z.L. LIG Lengnau (AG)/590

Grundlasten und Vormerkungen

Keine

Grundpfandrechte

23.12.1982 011-2615	Namen-Papier-Schuldbrief, CHF gemäss Grundbuch, 1. Pfandstelle, Max. 9%, ID.011-2012/009303, Einzelpfand- recht EREID: CH5376000000002626167 Grundpfandgläubiger Raiffeisenbank Surbtal-Wehntal Genossenschaft, Lengnau AG
21.08.1986 011-2065	Namen-Papier-Schuldbrief, CHF gemäss Grundbuch, 2. Pfandstelle, Max. 9%, ID.011-2012/009304, Einzelpfand- recht EREID: CH5376000000002626369 Grundpfandgläubiger Raiffeisenbank Surbtal-Wehntal Genossenschaft, Lengnau AG

2. Liegenschaft (LIG) Lengnau/628

Grundstückbeschreibung

Gemeinde	Lengnau (AG) (BFS-Nr. 4312)	
Grundbuch-Typ	Eidgenössisch	
Grundstück-Nr	628	
Form der Führung	Eidgenössisch	
E-GRID	CH636685157389	
Fläche	1'390 m ² ,	
Mutation		
Plan-Nr.	44	
Lagebezeichnung	Ober Lengnau	
Bodenbedeckung	Gebäude, 222 m ² Übrige befestigte Fläche, 287 m ² Gartenanlage, 881 m ²	
Gebäude / Bauten	Mehrfamilienhaus, Garage, Versicherungs Nr.: 117, 200 m ² Wohnhaus mit Scheune, Schopf, Versicherungs Nr.: 118, 22 m ² Gesamtfläche 184 m ² auf mehreren Grundstücken)	Zürichstrasse 30, 5426 Lengnau AG Zürichstrasse 32, 5426 Lengnau AG
Bemerkungen Grundbuch	Alt LB und alt GB 713, C-Beleg 641	
Dominierte Grundstücke	Keine	



Anmerkungen

Keine

Dienstbarkeiten

05.04.1961 011-C641	(L) Fahrwegrecht ID.011-1955/090680 z.G. LIG Lengnau (AG)/591
05.04.1961 011-C641	(L) Fahrwegrecht ID.011-1955/090841 z.G. LIG Lengnau (AG)/597
28.06.1978 011-1270	(R) Grenzbaurecht für Garage mit Schopf ID.011-1955/090838 z.L. LIG Lengnau (AG)/598

Grundlasten, Vormerkungen und Grundpfandrechte

Keine

III. GRUNDLAGEN

Grundlage und Vertragsbestandteil dieser Urkunde bildet die Mutationsurkunde Nr. 2235 der Gemeinde Lengnau vom 27.06.2024.

IV. PARZELLIERUNG UND VEREINIGUNG MIT HANDÄNDERUNG

Peter Laube und die Einwohnergemeinde Lengnau ersuchen um die folgenden Mutationen der Grundstücke:

Liegenschaft (LIG) Lengnau/591, Plan 44

1'281 m ²	Ober Lengnau Gebäude, Übrige befestigte Fläche, Gartenanlage
- 223 m ²	Abgang zur Vereinigung mit LIG Lengnau/628 (= Kaufobjekt)

<u>1'058 m²</u>	Die Fläche von LIG Lengnau/591 beträgt somit neu: Ober Lengnau Gebäude, Übrige befestigte Fläche, Gartenanlage
----------------------------	--

Liegenschaft (LIG) Lengnau/628, Plan 44

1'390 m² Ober Lengnau
Gebäude, Übrige befestigte Fläche, Gartenanlage,

+ 223 m² **Zuwachs von LIG Lengnau/591 zur Vereinigung**

Die Fläche von LIG Lengnau/628 beträgt somit neu:
1'613 m² Ober Lengnau
Gebäude, Übrige befestigte Fläche Gartenanlage,

V. BEREINIGUNG DER GRUNDSTÜCKBESCHRIEBE

1. Liegenschaft (LIG) Lengnau/591

a) Dominierte Grundstücke

Keine.

b) Anmerkungen

Die Anmerkung

01.01.1950 Zugehör lt. Beleg ID.011-2012/010263
011-43 EREID: CH5376000000002625974

ist infolge der Tatsache, dass seit Jahrzehnten kein Restaurant mehr im Gebäude besteht und sich das Zugehör auch nicht mehr im Gebäude befindet, hinfällig und mit Zustimmung der Grundpfandgläubigerin im Grundbuch zu löschen.

c) Dienstbarkeiten

Das Dienstbarkeitsrecht

05.04.1961 (R) Fahrwegrecht ID.011-1955/090680
011-C641 EREID: CH5376000000102416771
z.L. LIG Lengnau (AG)/628

wird infolge Nichtgebrauchs auf LIG Lengnau/591 sowie auf dem Flächenabgang von 223 m² an LIG Lengnau/628 mit Zustimmung der Grundpfandgläubigerin im Grundbuch gelöscht.



Die Dienstbarkeitslast

14.04.1962 (L) Durchleitungs- und Anschlussrecht für Wasser-,
011-423 Kanalisations- und Kabelleitungen ID.011-1955/090675
EREID: CH53760000000102416569
z.G. LIG Lengnau (AG)/1032

betrifft materiell (örtlich) nur die verbleibende Fläche von LIG Lengnau/591 und bleibt auf LIG Lengnau/591 eingetragen. Auf dem Flächenabgang von 223 m² an LIG Lengnau/628 ist sie zu löschen.

Das Dienstbarkeitsrecht

19.11.1969 (R) Fahrwegrecht ID.011-1955/090671
011-1735 EREID: CH53760000000102416165
z.L. LIG Lengnau (AG)/590

betrifft materiell (örtlich) nur die verbleibende Fläche von LIG Lengnau/591 und bleibt daher auf LIG Lengnau/591 eingetragen. Auf dem Flächenabgang von 223 m² an LIG Lengnau/628 ist sie zu löschen.

d) Grundlasten und Vormerkungen

Keine.

e) Grundpfandrechte

Die Grundpfandrechte bleiben an den bisherigen Pfandstellen auf Liegenschaft Lengnau/591 eingetragen. Der Abgang an die Liegenschaft Lengnau/628 von 223 m² wird aus der Pfandhaft der beiden Grundpfandrechte entlassen. Die Raiffeisenbank Surbtal-Wehntal Genossenschaft, Lengnau AG, als Gläubigerin sämtlicher vorstehender Grundpfandrechte, stimmt dieser Pfandrechtsregulierung und Pfandentlassung mit separater Erklärung zu.

2. **Liegenschaft (LIG) Lengnau/628**

a) Dominierte Grundstücke und Anmerkungen

Keine.

b) Dienstbarkeiten

Die Dienstbarkeitslast

05.04.1961 (L) Fahrwegrecht ID.011-1955/090680
011-C641 z.G. LIG Lengnau (AG)/591

wird infolge Nichtgebrauchs auf LIG Lengnau/628 gelöscht und ist entsprechend auch nicht auf den Flächenzuwachs auszudehnen.

Die Dienstbarkeitslast

05.04.1961 (L) Fahrwegrecht ID.011-1955/090841
011-C641 z.G. LIG Lengnau (AG)/597

wird infolge Nichtgebrauchs auf LIG Lengnau/628 gelöscht und ist entsprechend auch nicht auf den Flächenzuwachs auszudehnen.

Das Dienstbarkeitsrecht

28.06.1978 (R) Grenzbaurecht für Garage mit Schopf
011-1270 ID.011-1955/090838
z.L. LIG Lengnau (AG)/598

betrifft materiell (örtlich) nur die bisherige Fläche von LIG Lengnau/628. Sie bleibt daher auf LIG Lengnau/628 eingetragen und ist formell, aber nicht materiell auf den von LIG Lengnau/591 hinzukommenden Flächenabschnitt von 223 m² auszudehnen.

c) Grundlasten, Vormerkungen und Grundpfandrechte

Keine.

VI. ENTSCHÄDIGUNG

1. Kaufpreis

Der Kaufpreis für 223 m² von LIG Lengnau/591 beträgt pro m² CHF 790.00, somit total

CHF 176'170.00

(Schweizer Franken einhundertsechundsiebzigttausend-einhundertsiebzig).



2. Tilgung des Kaufpreises

Der gesamte Kaufpreis ist durch die Käuferschaft innert zwei Arbeitstagen, nach Bestätigung der Urkundsperson, dass das vorliegende Rechtsgeschäft ins Tagebuch des zuständigen Grundbuchamtes aufgenommen wurde, auf das Konto IBAN CH53 8080 8008 3830 1123 5, bei der Raiffeisenbank Surbtal-Wehntal, 5304 Endingen, lautend auf Peter Laube, Birkenweg 24, 5426 Lengnau AG, zu bezahlen.

3. Ausschluss der Verrechnung

Die Verrechnung der Kaufpreisschuld mit Gegenansprüchen der Käuferschaft wird ausgeschlossen. Die Käuferschaft ist auch aus irgendwelchen anderen Gründen nicht berechtigt, den Kaufpreis oder Teile davon zurückzubehalten.

4. Sicherstellung

Die Verkäuferschaft verzichtet auf eine Sicherstellung der gesamten Kaufpreiszahlung gemäss Ziff. III. / 2. mittels unwiderruflichen Zahlungsversprechens eines schweizerischen Finanzinstitutes oder mittels Sicherstellung über ein Sperrkonto.

Die Käuferschaft nimmt zur Kenntnis, dass die Verkäuferschaft für die Kaufpreisforderung von CHF 176'170.00 Anspruch auf die Eintragung eines gesetzlichen Pfandrechtes im Grundbuch hat. Diese Eintragung kann von der Verkäuferschaft innert drei Monaten nach der Eigentumsübertragung (Grundbucheintragung) geltend gemacht werden (Art. 837 Abs. 1 Ziffer 1 und 838 ZGB). Die Verkäuferschaft stellt zurzeit keinen Antrag auf Eintragung dieses Verkäuferpfandrechtes.

5. Weitere wertvermehrende Vertragsabschlüsse betreffend diesen Vertrag

Es wird festgehalten, dass das Kaufobjekt überbaut wird. Die Erstellung und Abgeltung dieser Bauten bilden nicht Gegenstand des vorliegenden Kaufvertrages, sondern eines separaten Werkvertrages, welcher zwischen der Käuferschaft, als Besteller, und einem Dritten abgeschlossen wird.

Dieser durch die Käuferschaft abzuschliessende separate Werkvertrag ist nach Feststellung der Vertragsparteien rechtlich und wirtschaftlich vollständig unabhängig vom vorliegenden Kaufvertrag und bildet keinen Bestandteil des Vertrages. Jeder Vertrag hat ein eigenes rechtliches und wirtschaftliches Schicksal.

VII. WEITERE VERTRAGSBESTIMMUNGEN ZUR HANDÄNDERUNG

1. Übergang von Nutzen und Gefahr (Antrittstermin)

Der Besitzantritt in Nutzen und Gefahr, Rechten und Pflichten (Antrittstermin) am Kaufobjekt erfolgt mit Grundbucheintrag (Tagebuch).

2. Eigentumsübertragung

Die Eigentumsübertragung erfolgt mit Eintrag dieses Vertrages im Grundbuch (Tagebuch).

3. Zustand

Die Käuferschaft erklärt, Zonenzugehörigkeit und Erschliessungsgrad des Kaufobjektes zu kennen. Allenfalls noch nicht vorgenommene Erschliessungen gehen zu Lasten der Käuferschaft.

4. Pachtverträge

Die Verkäuferschaft sichert der Käuferschaft zu, dass das Kaufobjekt per Antrittstermin frei von Pachtverhältnissen ist.

5. Wegbedingung der Gewährleistung

Die Käuferschaft kennt das Kaufobjekt und übernimmt dieses im heutigen rechtlichen und tatsächlichen Zustand und wie von ihr besichtigt und geprüft. Soweit gesetzlich zulässig und soweit in dieser Urkunde eine Eigenschaft des Kaufobjektes nicht ausdrücklich zugesichert wird, bedingt die Verkäuferschaft jegliche Gewährleistung bezüglich des Kaufobjektes ausdrücklich weg. Die Wegbedingung gilt auch für Mängel im Zusammenhang mit Abfallbelastung (Altlasten) und Schadstoffkontaminationen (Asbest, Radon, etc.).

Die Urkundsparteien bestätigen, dass der Kaufpreis der Wegbedingung der Gewährleistung Rechnung trägt und sie von der Urkundsperson auf die Bedeutung des Gewährleistungsausschlusses aufmerksam gemacht worden sind, insbesondere darüber, dass diese Vereinbarung ungültig ist, wenn die Verkäuferschaft der Käuferschaft die Gewährsmängel absichtlich oder grobfahrlässig bzw. arglistig verschwiegen hat oder wenn der Mangel gänzlich ausserhalb dessen lag, womit die Käuferschaft vernünftigerweise rechnen musste.



6. Gesetzliche Pfandrechte

Sollten wider Erwarten gesetzliche Pfandrechte (z.B. Perimeterbeiträge) für Forderungen gegenüber der Verkäuferschaft auf dem Kaufobjekt eingetragen werden, verpflichtet sich die Verkäuferschaft, dafür zu sorgen, dass solche unverzüglich gelöscht werden.

7. Öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen

Die Käuferschaft nimmt zur Kenntnis, dass öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen (Nutzungsvorschriften und -beschränkungen, baurechtliche Vorschriften und Auflagen, amtliche Verfügungen, etc.) unabhängig von einem Eintrag im Grundbuch bestehen können.

8. Steuerfolgen

Die Parteien haben Kenntnis davon, dass das vorliegende Rechtsgeschäft Steuerfolgen nach sich ziehen kann. Die Abklärung der konkreten Steuerfolgen dieses Rechtsgeschäftes obliegt den Parteien.

Eine allfällige durch dieses Rechtsgeschäft anfallende Gewinnsteuer wird durch die Verkäuferschaft getragen. Die Parteien werden von der Urkundsperson auf § 234a des kantonalen Steuergesetzes (StG) hingewiesen, wonach ein gesetzliches Pfandrecht für Grundstücksgewinnsteuern und für auf Veräusserungsgewinne erhobene Einkommens- und Gewinnsteuern in der Höhe von 3 % des Kaufpreises besteht. Die Parteien verzichten auf die Sicherstellung der vorgenannten Steuern.

9. Zustimmung des Ehegatten nach Art. 169 ZGB

Die Verkäuferschaft erklärt, dass es sich beim Kaufobjekt nicht um die Familienwohnung nach Art. 169 ZGB handelt, weshalb die Zustimmung der Ehefrau nach Art. 169 ZGB nicht erforderlich ist.

10. Ehelicher Güterstand

Die Verkäuferschaft erklärt, nicht einem Güterstand (allgemeine oder beschränkte Gütergemeinschaft bzw. Güterverbindung) zu unterstehen, welcher sich auf ihre Geschäftsfähigkeit einschränkend auswirkt.

VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Genehmigungsvorbehalt

Der Abschluss dieses Vertrages liegt gemäss § 37 Abs. 1 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt) i.V.m. Art. IV./9. der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Lengnau vom 12.02.2017 in der Kompetenz der Gemeindeversammlung Lengnau. Die rechtskräftige Genehmigung der Gemeindeversammlung bleibt daher vorbehalten. Die nächste Gemeindeversammlung findet am 22.11.2024 statt.

2. Werkleitungen

Gestützt auf Art. 691 ZGB, in welchem die gesetzliche Duldungspflicht für die Werkleitungen wie Wasser, Elektrizität, Abwasser, Telefon, TV-Kabel etc. festgehalten ist, wird darauf verzichtet, besondere Durchleitungsrechte als Dienstbarkeiten zu begründen.

3. Kataster der belasteten Standorte

Die Urkundsparteien erklären, dass ihnen betreffend die Vertragsobjekte kein Altlastenverdacht bekannt ist und kein diesbezügliches Verfahren hängig oder angedroht ist. Die Vertragsobjekte sind nicht im kantonalen Kataster der belasteten Standorte (KBS) eingetragen.


4. Vertragskosten

Die durch dieses Rechtsgeschäft anfallenden Kosten (Notariat, Grundbuchamt, Geometer) werden von der Käuferschaft getragen, unter gesetzlicher solidarischer Haftbarkeit der Verkäuferschaft.

5. Originalurkunde und beglaubigte Kopien

Von dieser Urkunde wird ein Original ausgefertigt, welches dem Grundbuchamt als Rechtsgrundausweis dient. Die Urkundsparteien erhalten je eine beglaubigte Fotokopie. Eine weitere beglaubigte Kopie verbleibt bei den Akten der Urkundsperson.





Die Urkundsperson ist dazu ermächtigt, alternativ zur Anmeldung auf Papier diesen Vertrag sowie damit zusammenhängende Anmeldebelege nach eigenem Ermessen auf dem Weg der elektronischen Anmeldung beim Grundbuchamt zum Vollzug anzumelden. Diesfalls wird die Urkunde elektronisch ausgefertigt, via Terravis an das Grundbuchamt übermittelt und das Original der Urkunde wird von der Urkundsperson aufbewahrt.

6. Grundbuchanmeldung

Die Urkundsperson wird ausdrücklich ermächtigt und beauftragt, sämtliche für den grundbuchlichen Vollzug dieses Rechtsgeschäfts erforderlichen Rechtsausweise (Bewilligungen, Genehmigungen, Erklärungen, etc.) einzuholen und die Urkunde sowie alle damit zusammenhängenden Rechtsgeschäfte sobald als möglich beim Grundbuchamt für den Vollzug anzumelden, allenfalls auch durch elektronische Übermittlung (Terravis-System), sobald alle Vertragsbedingungen erfüllt sind.

Die Urkundsparteien bevollmächtigen die Urkundsperson je einzeln und mit Substitutionsbefugnis, bei Abweisungen den Beschwerdeverzicht für alle Parteien zu erklären, um damit den unmittelbaren Eintritt der Rechtskraft zu bewirken sowie allenfalls das angemeldete Rechtsgeschäft beim Grundbuchamt zurückzuziehen.

7. Vollmacht für Änderungen und Ergänzungen

Frau Tina Manuela Fischer, geb. 8. April 1978, von Wolhusen LU, in Birrhard AG, Notariatsassistentin, wird ermächtigt, Änderungen und Ergänzungen vorzunehmen, wenn nötig in einem separaten Nachtrag, und diese dem Grundbuchamt anzumelden. Die Doppel-/Mehrvertretung ist zulässig. Die Parteien sind über solche Vorgänge durch die Urkundsperson zu informieren.

5426 Lengnau, Zürichstrasse 34, Gemeindeganzlei, 8. August 2024

Die Vertragsparteien:

Der Eigentümer von LIG Lengnau/591 als Verkäufer:



.....
Peter Laube

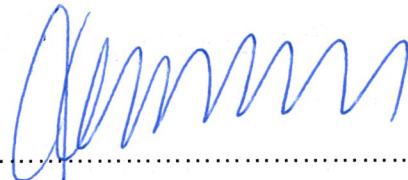
Für die Einwohnergemeinde Lengnau als Käuferin:

Der Gemeindeammann:

Der Gemeindeganzreiber:



.....
Viktor Josef Jetzer



.....
Anselm Beat Rohner



ÖFFENTLICHE BEURKUNDUNG

Ich, Notarin MLaw Natascha Schärz, Urkundsperson des Kantons Aargau, mit Büro in Endingen, bescheinige:

1. Beim Kaufsobjekt handelt es sich nicht um die Familienwohnung des Verkäufers, weshalb die Zustimmung des Ehepartners nach Art. 169 ZGB nicht erforderlich ist.
2. Der Abschluss dieses Vertrages liegt gemäss § 37 Abs. 1 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindgesetz) i.V.m. Art. IV./9. der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Lengnau vom 12.02.2017 in der Kompetenz der Gemeindeversammlung Lengnau.

Die Einwohnergemeinde Lengnau handelt gemäss § 36 Abs. 2 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden rechtsgültig durch den Gemeinderat Lengnau und dieser wiederum durch den Gemeindeammann, Herr Viktor Josef Jetzer, von Lengnau AG, in Lengnau AG, zeichnungsberechtigt zusammen mit dem Gemeindeschreiber, Herrn Anselm Beat Rohner, Lengnau AG, in Lengnau AG.

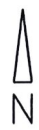
3. Die Urkundsparteien:
 - **Herr Peter Laube** (ausgewiesen durch Schweizer Identitätskarte),
 - **Herr Viktor Josef Jetzer** (ausgewiesen durch Schweizer Identitätskarte),
 - **Herr Anselm Beat Rohner** (ausgewiesen durch Schweizer Identitätskarte),haben
 - diese Urkunde in meiner Gegenwart gelesen;
 - mir erklärt, diese Urkunde enthalte ihren mitgeteilten Willen;
 - diese Urkunde in meiner Gegenwart eigenhändig unterzeichnet.

5426 Lengnau, Zürichstrasse 34, Gemeindekanzlei, 8. August 2024

Protokoll Nr. 46

Die Urkundsperson:





Mutationsurkunde Nr. 2235

sind übertragen auf die neuen Nummern	Die alten Grundstücksnummern						Rundungs- differenz	Total der neuen Nummern
	591	628						
591	1058						1058	
628	223	1390					1613	
Rundungsdifferenz								
Total der alten Nummern	1281	1390					2671	

Abgabe an: Frau Natascha Schärz, Notarin, Endingen

Plan für das Grundbuch Nr. 44
Auftragsnummer 34066

Bad Zurzach, den 27. Juni 2024
Der Nachführungsgeometer

N. Schärz

Unterschrift der Beteiligten
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

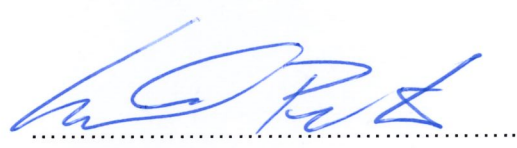
Die Urkundsperson

- 8. AUG. 2024

5426 Lengnau, Zürichstrasse 34, Gemeindekanzlei,

Die Vertragsparteien:

Der Eigentümer von LIG Lengnau/591 als Verkäufer:



.....
Peter Laube

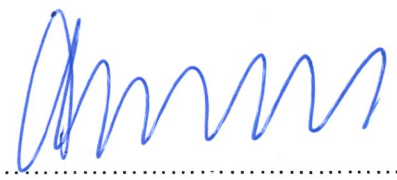
Für die Einwohnergemeinde Lengnau als Käuferin:

Der Gemeindeammann:

Der Gemeindeschreiber:



.....
Viktor Josef Jetzer



.....
Anselm Beat Rohner